

STURM

ZBSt - LDW98

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

1. Versicherte Sachen

Nur in Gebäuden sind versichert, Betriebseinrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mähdrehscher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte.

1.1. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen (ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller ART, auch Lichtkuppeln) über und unter Erdniveau versichert, dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:

- Blitzschutzanlagen
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- bei Wohngebäuden Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Warmwasserbereitungsanlagen, ausgenommen Solaranlagen.

Bei Wohngebäuden ist auch folgendes Gebäudezubehör versichert, wenn es sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindet:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
 - gemauerte Öfen
 - Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
 - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
 - Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.
- Nicht versichert sind Gras, Klee, Heu- und Futterkräuter, die nicht zum Schnitt bestimmt sind (Weide) sowie Gründungspflanzen.

2. Örtliche Geltung der Versicherung

Für bewegliche Sachen gilt die Versicherung in Gebäuden in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

3. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten

3.1. Die Viehbestände sind zum Verkaufswert versichert.

3.2. Für den Versicherungswert von Erntefrüchten sind die mittleren amtlich verlautbarten Marktpreise zugrunde zu legen.

Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.

3.3. Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.